



Bundesministerium für Finanzen
Frau GL Mag. Bernadette M. Gierlinger

Hintere Zollamtstraße 2 b
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-4460 | F 05-90 900-259
E michael.eberhartinger@wko.at
W <http://wko.at/fp>

5. September 2008

KfzStG-Novelle 2008

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Die WKÖ begrüßt ausdrücklich die geplante Anpassung der Kfz-Steuer auf europäisches Niveau, insbesondere auch die ökologische Komponente durch Einführung eines reduzierten Steuersatzes von 1,4 Euro für luftgefederte Fahrzeuge. Ebenso wird die Vereinfachung der Steuerberechnung durch Reduzierung der Steuerklassen grundsätzlich positiv gesehen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. hh)

Reduzierter Steuersatz für luftgefederte Fahrzeuge

Die WKÖ spricht sich im Interesse einer nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Verkehrswirtschaft dafür aus, dass der reduzierte Steuersatz von 1,4 Euro pro Monat und Tonne für luftgefederte Fahrzeuge unbefristet gilt und nicht auf 1 Jahr befristet wird. Zumindest sollte die Möglichkeit der Verlängerung des Sondertarifs für luftgefederte Fahrzeuge im Rahmen der geplanten Evaluierung nach einem Jahr sichergestellt werden. Aus Sicht der WKÖ tritt in diesem Zusammenhang das im Vorblatt erwähnte Argument der Verwaltungslastensenkung klar in den Hintergrund.

Mieten und Vermieten von Anhängern

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz unterwirft Anhänger und Auflieger der Kfz-Steuer. Allerdings sind Anhänger und Auflieger nur in jenem Ausmaß steuerpflichtig, als Zugmaschinen vorhanden sind. Die überschüssigen Anhänger und Auflieger werden als Überbestand bezeichnet und verwirklichen keinen Steuertatbestand. Dies bedeutet, dass, wenn ein Steuerpflichtiger 3 Zugmaschinen und 3 Anhänger besitzt, kein Überbestand gegeben ist und somit alle 3 Anhänger der Besteuerung unterliegen. Besitzt ein Steuerpflichtiger hingegen 3 Zugmaschinen und 5 Anhänger, besteht ein Überbestand von 2 Anhängern und es unterliegen nur 3 Anhänger der Besteuerung.

Falls ein Steuerpflichtiger nun einen Anhänger nicht erwirbt, sondern lediglich anmietet, regelt das Gesetz, dass der Vermieter des Anhängers diesen nicht in seinen Überbestand einbeziehen darf und jedenfalls insoweit Steuerpflicht besteht. Es fehlt jedoch an einer klaren gesetzlichen Regelung den diesbezüglichen Überbestand betreffend, was den Mieter anbelangt. Dies führt dazu, dass im konkreten Fall des vermieteten Anhängers Steuerpflicht für nicht eingesetzte bzw. nicht einsetzbare Anhänger ausgelöst wird.

Besitzt ein Steuerpflichtiger A 3 Zugmaschinen und 3 Anhänger und mietet er zusätzlich noch 2 Anhänger (von B) an, besteht Steuerpflicht bei Vermieter B für die vermieteten 2 Anhänger sowie bei Mieter A für die 3 eigenen Anhänger. Insgesamt werden also 5 Anhänger besteuert, von denen nur 3 zur selben Zeit im Einsatz sein können. Wären allerdings alle 5 Anhänger im Eigentum des Steuerpflichtigen A, ergäbe sich nur eine Steuerpflicht für 3 Anhänger (siehe oben).

Der Gesetzgeber bezweckte mit der Überbestandsregelung die Vermeidung einer unverhältnismäßigen Steuerlast, d.h. es soll nur für jene Anzahl der Anhänger Steuerpflicht ausgelöst werden, für welche eine gleichzeitige Verwendung möglich ist. Es ergibt sich hier eine Benachteiligung der Miete gegenüber einem Eigentumserwerb eines Anhängers. Denn für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger einen zusätzlichen Anhänger erwirbt, dürfte er diesen - wie im obigen Beispiel dargestellt - in den Überbestand einbeziehen. Im Sinne einer Gleichbehandlung und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zwischen Vermieter und Mieter müsste eine Anmietung, bei der es zu einem Überbestand kommt, jedenfalls analog behandelt werden und somit dürften insgesamt nur so viele Anhänger der Besteuerung unterliegen, wie gleichzeitig genutzt werden können.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.